

Pensionskasse der Stadt Arbon

Internes Regulativ Teuerungsanpassungen zum Reglement Berufliche Vorsorge (Art. 11)

gültig ab 1. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat befindet gemäss Artikel 11 des Reglements Berufliche Vorsorge jährlich über die Anpassung aller laufenden Renten an die Preisentwicklung. Dabei hält sie sich an die folgende Regelung:

1. Berechnung der aufgelaufenen Teuerung

Grundsätzlich wird die Teuerung aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise ermittelt.

Ausgangswert ist jeweils der Stand des Index bei der letzten ausgeglichenen Teuerungsanpassung. Bei teilweiser Teuerungsanpassung wird der Indexstand separat ermittelt und für die weiteren Anpassungen festgelegt.

Als aktueller Stand der Teuerung wird jeweils der Index September des laufenden Jahres verwendet.

Die aufgelaufene Teuerung ergibt sich aus der folgenden Formel:

(Aktueller Stand / Ausgangswert) – 1

2. Ausgangswert der ersten Anpassung

Für die erste Anpassung ist der Ausgangswert der Indexstand November 2010.

3. Ausgleich der Teuerung

Die Renten werden nach folgenden Grundsätzen der Teuerung jeweils per 01.01. eines Jahres angepasst:

- Es werden grundsätzlich alle Renten der Teuerung angepasst, unabhängig vom Beginn der Rente. Ausgenommen davon sind Renten, bei welchen der entsprechende Arbeitgeber keine Beiträge in den Teuerungsfonds entrichtet. Diese Renten können gemäss nachfolgender Ziffer 4 freiwillig durch den ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst werden.
- Die aufgelaufene Teuerung muss mindestens 0,5% betragen. Ist dies nicht der Fall, wird der Ausgangswert für die nächste Berechnung beibehalten.
- Die Teuerungsanpassung muss durch den Saldo des Teuerungsfonds per Ende Vorjahr vollständig ausfinanziert werden können. Bei einer nur teilweisen Anpassung wird der ausgeglichene Indexstand ermittelt und für die nächste Teuerungsanpassung verwendet.
- Ist ein tiefer Deckungsgrad mit Sanierungsmassnahmen zu erwarten oder werden bereits Sanierungsmassnahmen umgesetzt (z.B. Sanierungsbeiträge), entfällt eine Teuerungsanpassung.
- Bei Eintritt von aussergewöhnlichen Ereignissen kann der Verwaltungsrat auf eine Teuerungsanpassung verzichten.

4. Freiwillige Teuerungsanpassung

Jeder Arbeitgeber kann die Renten seiner ehemaligen Versicherten freiwillig mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten der Teuerung anpassen. Die Kosten werden durch die Pensionskasse im Kapitaldeckungsverfahren ermittelt und dem Arbeitgeber einmalig in Rechnung gestellt.

5. Information

Die angeschlossenen Arbeitgeber werden jeweils im November über die vom Verwaltungsrat geplanten Teuerungsanpassungen informiert und zur Vernehmlassung eingeladen.

Die betroffenen Rentner werden nach erfolgtem Entscheid des Verwaltungsrats im Dezember informiert.

6. Anpassungen des Regulativs

Der Verwaltungsrat kann das Regulativ jederzeit anpassen oder aufheben, ohne dass daraus Ansprüche abgeleitet werden können. In diesem Falle sind die Arbeitgeber unverzüglich zu orientieren.